

Boden entzogen. Es ist auch klar, warum RRH n° 90a erst am 30. Dezember 1119 erging, obwohl Patriarch Warmund schon im August oder September 1118 erhoben worden war. Seit Ostern 1118 gab es einen neuen König, der aber Gegner hatte, die Eustach III. von Boulogne, den Bruder der jeweils kinderlos verstorbenen Herrscher Gottfried von Bouillon und Balduin I. von Jerusalem, jetzt als Nachfolger Balduins wollten und Eustach schon bis nach Apulien gebracht hatten, als sie von dem *fait accompli* der Salbung des weitläufiger verwandten Balduin von Edessa zum König Balduin II. zu Ostern 1118 erfuhren. Wurde der Bürgerkrieg durch Eustachs freiwilligen Verzicht gerade noch vermieden, so hielt der König die politische Situation erst im Sommer 1119 für konsolidiert, denn erst im August oder September 1119 gab er in Antiochia seine bisherige Grafschaft Edessa auf und beordnete seine Familie von dort nach Jerusalem. Erst zu Weihnachten 1119 kehrte er wieder nach Jerusalem zurück und konnte deshalb erst jetzt in Bethlehem gekrönt werden⁷. Nun war auch die Zeit für eine neue Besitzbestätigung gekommen, aber nicht weil es einen neuen Herrscher gab, sondern weil im August/September 1118 auch ein neuer Patriarch gewählt worden war.

Die Johanniter hatten in der Frühzeit eine gewisse Tendenz zu Empfängerausfertigungen. Beispielsweise haben der Patriarch Arnulf von Jerusalem, der Erzbischof Ebremar von Caesarea und der Bischof Bernhard von Nazareth den Johannitern in drei nahezu gleichlautenden Urkunden Zehntbefreiung in ihren Diözesen gewährt, so daß die früheste als Formularbehelf für die beiden späteren diente, dann aber natürlich von den Empfängern entworfen wurde⁸. In gleicher Weise hat aber auch die königliche Besitzbestätigung RRH n° 57 von 1110 acht Jahre später als Textmuster für eine Besitzbestätigung durch den Für-

7) Hans Eberhard Mayer, *Mélanges sur l'histoire du royaume latin de Jérusalem*, *Mémoires de l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres* N.S. 5, 1984, S. 80–84.

8) Die früheste ist die Patriarchenurkunde RRH n° 68 von 1112 (Juni 20). Das Stück ist nur mit einem Jahr datiert, ist aber gleichzeitig mit dem Diplom RRH n° 68a vom 20. Juni, denn der König bestätigte den weltlichen Besitz, der Patriarch regelte außerdem die Zehnten des Spitals. Für die Bestätigung des Besitzes einerseits im Königreich Jerusalem, andererseits im gleichnamigen Patriarchat wird in beiden Stücken ausdrücklich auf den Tag der Weihe des Patriarchen als Stichtag Bezug genommen, so daß für die Rechtshandlung die Gleichzeitigkeit feststeht. Auf die Patriarchenurkunde folgt die erzbischöfliche Zehntschenkung RRH n° 65 von 1112 Juli 18, sodann die bischöfliche RRH n° 106 von 1125. Dies hat schon Hiestand, *Anfänge der Johanniter* S. 49 erkannt.